

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung



Mit der vorliegenden Nummer stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres. Hinter uns liegen Monate harter Arbeit, der im Dienste des Zivilschutzes stehend, erfreuliche Erfolge wie auch negative Ereignisse ihre ganz besonderen Lichter aufsetzten. Zielstrebig ist aber immer vor uns das Licht gestanden, das es, vergleichbar mit dem Lebenslicht der Nation, zu schützen und für alle Zukunft zu retten gilt. Mit dem erfreulichen Abschluss der Debatte über das Zivilschutzgesetz im Nationalrat dürfen wir mit allen Menschen, denen die Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen am Herzen liegen, getrost den kommenden Monaten entgegensehen.

Es gehört zu den erfreulichen Ereignissen, dass der Bundesrat den Auftrag zur Ausarbeitung einer Aufklärungsschrift erteilt hat, die voraussichtlich anfangs 1962 an die Bevölkerung verteilt werden soll. Der Bund hat auch Vorräte an Zivilschutz-Ausrüstungen anlegen lassen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite ergänzt werden. In einer Pressemitteilung hat der Bundesrat auch klar die Auffassung vertreten, dass der Zivilschutz unter Einschluss intensiver Aufklärung und Schaffung der nötigen Schutzbauten sowie der kriegswirtschaftlichen Vorratshaltung zusammen mit der militärischen und geistigen Landesverteidigung ein untrennbares Ganzes bilden, in der jeder Teil seine besondere Bedeutung hat und ihr sinnvolles Zusammenwirken die Stärke des Ganzen ausmacht.

Der Kommandant des 3. Armeekorps, Oberstkorpskommandant Züblin, hat kürzlich in seiner Schlussbesprechung zu den Übungen der Stäbe folgendes gesagt: «Ich fürchte, dass wir ungunstigen Zeiten entgegensteuern, und die Zeitspanne, die uns vor einer allfälligen Bewährung zugebilligt ist, mag beschränkt sein. Das ist ein Grund mehr, stetig und energisch, Schritt für Schritt, Schwächen auszumerken und auf dem Vorhandenen weiterzubauen, so wie wir alle bestrebt waren, es bisher zu tun. Stetigkeit in der Anstrengung heute wird uns, auch in Kenntnis der Schwächen, jene Geschlossenheit geben, deren wir möglicherweise einmal bedürfen.» Diese Sätze, die wir hier nachträglich unterstreichen möchten, gelten aber nicht nur für die militärische Landesverteidigung, sie sind auch für den Zivilschutz von grösster Aktualität.

Wir möchten hier auch der Hoffnung Ausdruck geben, dass die ausgiebige Debatte über das Zivilschutzgesetz in unserer Volkskammer und das grosse, darüber in der Öffentlichkeit ausgelöste Echo dazu beigetragen haben, die Erkenntnis über die Bedeutung der zivilen Abwehrbereitschaft im Schweizer Volk massgebend zu stärken und der in diesen Tagen vielgehörte Satz, dass der Zivilschutz ein Teil der Landesverteidigung ist, für immer festgenagelt bleibt. Es darf auch erwartet werden, dass dem Gesetz in der vom Nationalrat mehrheitlich zugestimmten Fassung demnächst auch im Ständerat zugestimmt wird. Es erfüllt den Schweizerischen Bund für Zivilschutz mit Freude und Genugtuung, dass seine seit Jahren vertretenen Forderungen verständnisvoll anerkannt und berücksichtigt wurden. Der Kampf ist aber noch nicht gewonnen, Rückschläge und Störungsmanöver sind immer noch möglich; Wachsamkeit und nie erlahmende Initiative dürfen daher nicht nachlassen. Die Aufklärung, die sich mit Schwerpunkt vor allem an die Wehrmänner zu richten hat, wird heute zu einem vordringlichen Gebot der Stunde.

H. A.

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltverzeichnis der Nummer VI/61

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung	105
Die Strahlengefährdung des Menschen	107
Zivilschutz in der Schweiz	115
... und im Ausland	117
Waffen, die uns bedrohen	118
Zivilschutzfibel, 12. Folge	122